

Bundesgesetzblatt ⁷⁰⁹

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1985

Nr. 21

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26. 4. 85 | Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 (BeschFG 1985) neu: 800-23; 801-7, 800-2, 800-1, 53-2, 800-19-2, 810-1, 810-31, 820-1, 821-1, 822-1, 8250-1, 8252-1 | 710 |
| 19. 4. 85 | Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung 7831-1-41-9 | 718 |
| 25. 4. 85 | Verordnung zur Änderung von Gefahrgut-Ausnahmeverordnungen 9241-23-4-1, 9241-23-5 | 719 |
| 25. 4. 85 | Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen 53-6 | 720 |
| 25. 4. 85 | Neufassung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen 53-6 | 722 |
| 26. 4. 85 | Zweite Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung 4115-29-6 | 728 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|-----|
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 729 |
|--|-----|

Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 (BeschFG 1985)

Vom 26. April 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung

Erster Abschnitt

Erleichterte Zulassung befristeter Arbeitsverträge

§ 1

(1) Vom 1. Mai 1985 bis zum 1. Januar 1990 ist es zulässig, die einmalige Befristung des Arbeitsvertrages bis zur Dauer von achtzehn Monaten zu vereinbaren, wenn

1. der Arbeitnehmer neu eingestellt wird oder
2. der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluß an die Berufsausbildung nur vorübergehend weiterbeschäftigt werden kann, weil kein Arbeitsplatz für einen unbefristet einzustellenden Arbeitnehmer zur Verfügung steht.

Eine Neueinstellung nach Satz 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn zu einem vorhergehenden befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher enger sachlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von weniger als vier Monaten liegt.

(2) Die Dauer, bis zu der unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann, verlängert sich auf zwei Jahre, wenn

1. der Arbeitgeber seit höchstens sechs Monaten eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die nach § 138 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist und
2. bei dem Arbeitgeber zwanzig oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten tätig sind.

Zweiter Abschnitt

Teilzeitarbeit

§ 2

Verbot der unterschiedlichen Behandlung

(1) Der Arbeitgeber darf einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern unterschiedlich behandeln, es sei denn, daß sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

(2) Teilzeitbeschäftigt sind die Arbeitnehmer, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die regelmäßige Wochenarbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer des Betriebes. Ist eine regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht vereinbart, so ist die regelmäßige Arbeitszeit maßgeblich, die im Jahresdurchschnitt auf eine Woche entfällt.

§ 3

Veränderung von Dauer oder Lage der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber hat einen Arbeitnehmer, der ihm gegenüber den Wunsch nach einer Veränderung von Dauer oder Lage seiner Arbeitszeit angezeigt hat, über entsprechende Arbeitsplätze zu unterrichten, die in dem Betrieb besetzt werden sollen. Die Unterrichtung kann durch Aushang erfolgen.

§ 4

Anpassung der Arbeitszeit an den Arbeitsanfall

(1) Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat, so muß zugleich eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit festgelegt werden; ist eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit nicht festgelegt worden, so gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart.

(2) Der Arbeitnehmer ist zur Arbeitsleistung nur verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im voraus mitteilt.

(3) Ist in der Vereinbarung die tägliche Dauer der Arbeitszeit nicht festgelegt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer jeweils für mindestens drei aufeinanderfolgende Stunden zur Arbeitsleistung in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Arbeitsplatzteilung

(1) Vereinbart der Arbeitgeber mit zwei oder mehr Arbeitnehmern, daß diese sich die Arbeitszeit an einem Arbeitsplatz teilen (Arbeitsplatzteilung), so sind bei Ausfall eines Arbeitnehmers die anderen in die Arbeitsplatzteilung einbezogenen Arbeitnehmer zu seiner Vertretung nur auf Grund einer für den einzelnen Vertretungsfall geschlossenen Vereinbarung verpflichtet. Abweichend von Satz 1 kann die Pflicht zur Vertretung auch vorab für den Fall eines dringenden betrieblichen Erfordernisses vereinbart werden; der Arbeitnehmer ist zur Vertretung nur verpflichtet, soweit sie ihm im Einzelfall zumutbar ist.

(2) Im Falle einer Arbeitsplatzteilung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber wegen des Ausscheidens eines anderen Arbeitnehmers aus der Arbeitsplatzteilung unwirksam. Das Recht zur Änderungskündigung wegen des Ausscheidens eines anderen Arbeitnehmers aus der Arbeitsplatzteilung und zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich Gruppen von Arbeitnehmern auf bestimmten Arbeitsplätzen in festgelegten Zeitabschnitten abwechseln, ohne daß eine Arbeitsplatzteilung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.

§ 6

Vorrang des Tarifvertrages

(1) Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann auch zuungunsten des Arbeitnehmers durch Tarifvertrag abgewichen werden.

(2) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn die Anwendung der für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages zwischen ihnen vereinbart ist. Enthält ein Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst abweichende Bestimmungen nach Absatz 1, so gelten diese Bestimmungen auch zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes, wenn die Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen ihnen vereinbart ist und die Arbeitgeber die Kosten des Betriebes überwiegend mit Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts decken.

(3) Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können in ihren Regelungen von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen.

Dritter Abschnitt**Schlußvorschrift**

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2**Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes**

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 238 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Kommt eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle über die Aufstellung eines Sozialplans. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.“

b) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Die Einigungsstelle hat bei ihrer Entscheidung nach Absatz 4 sowohl die sozialen Belange der betroffenen Arbeitnehmer zu berücksichtigen als auch auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit ihrer Entscheidung für das Unternehmen zu achten. Dabei hat die Einigungsstelle sich im Rahmen billigen Ermessens insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

1. Sie soll beim Ausgleich oder bei der Milderung wirtschaftlicher Nachteile, insbesondere durch Einkommensminderung, Wegfall von Sonderleistungen oder Verlust von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, Umzugskosten oder erhöhte Fahrtkosten, Leistungen vorsehen, die in der Regel den Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung tragen.
2. Sie hat die Aussichten der betroffenen Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Sie soll Arbeitnehmer von Leistungen ausschließen, die in einem zumutbaren Arbeitsverhältnis im selben Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens oder eines zum Konzern gehörenden Unternehmens weiterbeschäftigt werden können und die Weiterbeschäftigung ablehnen; die mögliche Weiterbeschäftigung an einem anderen Ort begründet für sich allein nicht die Unzumutbarkeit.
3. Sie hat bei der Bemessung des Gesamtbetrages der Sozialplanleistungen darauf zu achten, daß der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung der Betriebsänderung verbleibenden Arbeitsplätze nicht gefährdet werden.“

2. Nach § 112 wird eingefügt:

„§ 112 a**Erzwingbarer Sozialplan bei Personalabbau, Neugründungen**

(1) Besteht eine geplante Betriebsänderung im Sinne von § 111 Satz 2 Nr. 1 allein in der Entlassung von Arbeitnehmern, so findet § 112 Abs. 4 und 5 nur Anwendung, wenn

1. in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern 20 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, aber mindestens 6 Arbeitnehmer,
2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 250 Arbeitnehmern 20 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder mindestens 37 Arbeitnehmer,
3. in Betrieben mit in der Regel mindestens 250 und weniger als 500 Arbeitnehmern 15 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder mindestens 60 Arbeitnehmer,
4. in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern 10 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, aber mindestens 60 Arbeitnehmer

aus betriebsbedingten Gründen entlassen werden sollen. Als Entlassung gilt auch das vom Arbeitgeber aus Gründen der Betriebsänderung veranlaßte Ausscheiden von Arbeitnehmern auf Grund von Aufhebungsverträgen.

(2) § 112 Abs. 4 und 5 findet keine Anwendung auf Betriebe eines Unternehmens in den ersten vier Jahren nach seiner Gründung. Dies gilt nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Gründung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die nach § 138 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist.“

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1978 (BGBl. I S. 550), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 wird vor Satz 1 eingefügt:
„Keine Saisonbetriebe oder Kampagne-Betriebe sind Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung gemäß § 76 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert wird.“
2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Lehrlinge“ durch die Worte „zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 sind nur Arbeitnehmer zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden übersteigt. Satz 3 berührt nicht die Rechtsstellung der Arbeitnehmer, die am 1. Mai 1985 gegenüber ihrem Arbeitgeber Rechte aus Satz 2 in Verbindung mit dem Ersten Abschnitt dieses Gesetzes herleiten könnten.“

3. Nach § 25 wird eingefügt:

„§ 25 a
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten

§ 2 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrlinge“ durch die Worte „zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten“ ersetzt.
2. Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Angestellten nach Satz 1 sind nur Angestellte zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden übersteigt. Satz 4 berührt nicht die Rechtsstellung der Angestellten, die am 1. Mai 1985 gegenüber ihrem Arbeitgeber Rechte aus den Sätzen 1 bis 3 herleiten könnten.“

Artikel 5

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

(1) § 2 Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 943) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „Auszubildenden“ durch die Worte „zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten“ ersetzt.
2. Nach Satz 2 wird eingefügt:

„Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 sind nur Arbeitnehmer zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden übersteigt. Satz 3 berührt nicht die Rechtsstellung der Arbeitnehmer, die am 1. Mai 1985 gegenüber ihrem Arbeitgeber Rechte aus Satz 2 herleiten könnten.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 6

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Worte „Dieses Gesetzes“ durch die Worte „Der Erste Abschnitt dieses Gesetzes“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ortskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse erstatten den Arbeitgebern, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, achtzig vom Hundert

1. des für den in § 1 Abs. 1 und 2 und den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum an Arbeiter fortgezählten Arbeitsentgelts und der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes an Auszubildende fortgezählten Vergütung,
2. des vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld,
3. des vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts,
4. der auf die Arbeitsentgelte und Vergütungen nach den Nummern 1 und 3 entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nehmen auch die Arbeitgeber teil, die nur Auszubildende beschäftigen.“

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Bei der Errechnung der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer bleiben Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis, in dem die regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich fünfundvierzig Stunden nicht übersteigt, sowie Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes außer Ansatz. Arbeitnehmer, die wöchentlich regelmäßig nicht mehr als zwanzig Stunden zu leisten haben, werden mit 0,5 und diejenigen, die nicht mehr als dreißig Stunden zu leisten haben, mit 0,75 angesetzt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zu gewährenden Beträge werden dem Arbeitgeber von dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausgezahlt, bei dem die Arbeiter, die Auszubildenden oder die nach § 11 oder § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anspruchsberechtigten Frauen versichert sind oder versichert wären, wenn sie versicherungspflichtig wären oder wenn sie sich nicht von der Mitgliedschaft nach § 517 der Reichsversicherungsordnung hätten befreien lassen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Erstattung ist zu gewähren, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 und 2 oder § 7 Abs. 1 an den Arbeiter, Vergütung nach

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes an den Auszubildenden, Arbeitsentgelt nach § 11 des Mutterschutzgesetzes oder Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes an die Frau gezahlt hat.“

3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Zitat „§ 7“ folgende Worte eingefügt:

„dieses Gesetzes, § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes, § 11 oder § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“.

4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Die Umlagebeträge sind“ ersetzt durch die Worte „In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 sind die Umlagebeträge“; nach dem Wort „Arbeiter“ werden die Worte „und Auszubildenden“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind die Umlagebeträge auch nach dem Entgelt festzusetzen, nach dem die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für die im Betrieb beschäftigten Angestellten und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.“

c) Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

5. In § 16 Abs. 2 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. die in § 10 Abs. 1 genannte Zahl von zwanzig Arbeitnehmern bis auf dreißig heraufsetzen.“

6. Nach § 19 wird angefügt:

„§ 20

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Nebensatz wie folgt gefaßt:

„soweit in § 18 Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.“

2. Dem § 29 wird angefügt:

„(4) Die §§ 23 und 24 Abs. 1 Satz 2 gelten für die unentgeltliche Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen entsprechend. Ein Auftrag zur Vermittlung in Ausbildungsstellen kann auch auf alle noch nicht untergebrachten Bewerber erstreckt und für

einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden, wenn die Vermittlung in Ausbildungsstellen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsstellen ausgeübt werden soll; bei einem Auftrag mit einer Dauer bis zu sechs Monaten kann die Bundesanstalt von einer Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer absehen.“

3. § 46 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Frist von drei Jahren verlängert sich

1. um höchstens fünf Jahre für jedes Kind im Sinne von § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre,

wenn die Zeiten nach Nummer 1 oder 2 in die Frist nach Satz 1 oder in die jeweils verlängerte Frist hineinreichen.“

4. § 59 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Frist von fünf Jahren verlängert sich

1. um höchstens fünf Jahre für jedes Kind im Sinne von § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre,

wenn die Zeiten nach Nummer 1 oder 2 in die Frist nach Satz 3 oder in die jeweils verlängerte Frist hineinreichen.“

5. In § 91 Abs. 3 Nr. 4 wird der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

„oder der Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt zu dienen.“

6. § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und“.

7. § 94 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zuschuß soll mindestens sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für vergleichbare Beschäftigungen ortsüblichen Arbeitsentgelts betragen; er soll achtzig vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Der Zuschuß wird nur für die von den zugewiesenen Arbeitnehmern innerhalb

der Arbeitszeit des § 69 geleisteten Arbeitsstunden gezahlt.“

8. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „siebzig vom Hundert“ die Worte „, soweit Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, sechzig vom Hundert“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach den Worten „dreißig vom Hundert“ die Worte „, soweit Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, vierzig vom Hundert“ eingefügt.

9. In § 98 wird Satz 2 gestrichen.

10. § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. er in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind.“.

11. § 227 a wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer als Arbeitgeber einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Arbeitgeber

1. gleichzeitig mehr als fünf nichtdeutsche Arbeitnehmer, die eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzen, mindestens dreißig Kalendertage beschäftigt oder

2. eine in § 229 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

12. § 228 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Berufsberatung (§ 25) oder ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Vermittlung in

berufliche Ausbildungsstellen (§ 29 Abs. 1) ausübt,“.

- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 3 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

13. Nach § 242 d wird eingefügt:

„§ 242 e

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden

1. in § 4 nach den Worten „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und § 29 Abs. 4“ gestrichen,
2. § 29 Abs. 4 aufgehoben und
3. in § 228 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.“

Artikel 8

Änderung

des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

(1) Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„Werden Arbeitnehmer Dritten zur Arbeitsleistung überlassen und übernimmt der Überlassende nicht die üblichen Arbeitgeberpflichten oder das Arbeitgeberberrisiko (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) oder übersteigt die Dauer der Überlassung im Einzelfall sechs Monate (§ 3 Abs. 1 Nr. 6),“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Arbeitnehmerüberlassung

1. zwischen Arbeitgebern desselben Wirtschaftszweiges zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen, wenn ein für den Entleiher und Verleiher geltender Tarifvertrag dies vorsieht, und
2. zwischen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend nicht bei seinem Arbeitgeber leistet.“

2. In Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. Artikel 1 § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Entleih nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19

Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeiter stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Entleiher

1. gleichzeitig mehr als fünf nichtdeutsche Arbeitnehmer, die eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Erlaubnis nicht besitzen, mindestens dreißig Kalendertage tätig werden läßt oder

2. eine in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

4. Artikel 1 § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Arbeitserlaubnis“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. einen Leiharbeiter länger als sechs aufeinanderfolgende Monate bei einem Dritten tätig werden läßt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

5. In Artikel 1 wird § 17 a zu § 18 und erhält die Überschrift

„Zusammenarbeit mit anderen Behörden“.

6. In Artikel 1 wird § 17 b zu § 19 und erhält die Überschrift

„Organisation der Verfolgung und Ahndung“.

7. In Artikel 6 wird nach § 3 eingefügt:

„§ 3 a

Zeitliche Begrenzung
der Verlängerungsregelung

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wird in Artikel 1 § 1 Abs. 2, in Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 und in Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 9 jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verträge zwischen Verleiher und Entleiher, wenn die Überlassung an den Entleiher vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat.“

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Artikels 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der vom 1. Mai 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), wird wie folgt geändert:

1. In § 187 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist.“

2. § 187 a wird aufgehoben.

3. § 1259 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 liegt eine Ausfallzeit nach den Nummern 1 und 2 nur vor, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine Personen beschäftigen, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind; diese Ausfallzeiten liegen für Zeiten vor dem 1. Mai 1985 nur vor, wenn die Versicherten während dieser Zeiten in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine Personen beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig waren.“

4. § 1395 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. er in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder“.

Artikel 10

Änderung

des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 liegt eine Ausfallzeit nach den Nummern 1 und 2 nur vor, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine Personen beschäftigt, die wegen

dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind; diese Ausfallzeiten liegen für Zeiten vor dem 1. Mai 1985 nur vor, wenn die Versicherten während dieser Zeiten in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine Personen beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig waren.“

2. § 117 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. er in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder“.

Artikel 11

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 140 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. er in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder“.

Artikel 12

Änderung

des Handwerkerversicherungsgesetzes

Das Handwerkerversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zeiten der Krankheit im Sinne des § 1251 Abs. 1, der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 und der Schwangerschaft oder des Wochenbetts im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung werden bei Anwendung der genannten Vorschriften nur berücksichtigt, wenn der Handwerker während dieser Zeiten in seinem Gewerbebetrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine Personen beschäftigt, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind; liegen diese Zeiten vor dem 1. Mai 1985, werden sie bei Anwendung der genannten Vorschriften nur dann berücksichtigt, wenn der Handwerker während dieser Zeiten in seinem Gewerbebetrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine Personen beschäf-

tigt hat, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig waren.“

2. In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „eines Lehrlings,“ durch die Worte „von Lehrlingen und“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird am Ende des Absatzes 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist.“
2. § 11 a wird aufgehoben.

Artikel 14

Übergangsvorschrift

Artikel 2 gilt nur, wenn das Tätigwerden der Einigungsstelle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beantragt worden ist.

Artikel 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 16

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.
- (2) Für bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Arbeitsverträge treten Artikel 1 §§ 4 und 5 am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (3) Artikel 6 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. April 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung**

Vom 19. April 1985

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 22, 23, 24 und 26 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509), zuletzt geändert durch § 27 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe“ durch die Worte „Belange der Seuchenbekämpfung“ ersetzt;
 - b) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“
2. In § 7 Abs. 1 Satz 4 und § 8 werden jeweils die Worte „aus veterinärpolizeilichen Gründen“ durch die Worte „aus Gründen der Seuchenbekämpfung“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 werden die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe“ durch die Worte „Belange der Seuchenbekämpfung“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist in einem Bestand der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt, ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels an.“;
 - b) in Absatz 2 werden die Worte „aus veterinärpolizeilichen Gründen“ durch die Worte „aus Gründen der Seuchenbekämpfung“ ersetzt.
5. § 16 wird aufgehoben.
6. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „aus veterinärpolizeilichen Gründen“ durch die Worte „aus Gründen der Seuchenbekämpfung“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Geflügelpest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. April 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Änderung von Gefahrgut-Ausnahmereverordnungen**

Vom 25. April 1985

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

In § 3 und in Anlage 2 Satz 1 und 2 der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 12. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1536) wird das Datum „30. April 1985“ in „31. Dezember 1985“ geändert.

Artikel 2

Die Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 2. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1677), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Ausnahme Nr. S 61 Satz 1 und in der Ausnahme Nr. S 64 Satz 1 und Nummer 6 wird das Datum „30. April 1985“ in „31. Dezember 1985“ geändert.

- b) In der Ausnahme Nr. S 62 wird das Datum „30. Juni 1985“ in „31. Dezember 1985“ geändert.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des dritten Abschnittes wird das Datum „30. Juni 1985“ in „31. Dezember 1985“ geändert.
- b) In der Überschrift des vierten Abschnittes wird das Datum „30. April 1985“ in „31. Dezember 1985“ geändert.
- c) Im vierten Abschnitt wird die Ausnahmegenehmigung Nr. E 250 mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. April 1985 in Kraft.

Bonn, den 25. April 1985

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen
Vom 25. April 1985**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 7. April 1967 (BGBl. I S. 473), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3765), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Prüfung bildet den Abschluß der weiterführenden Lehrgänge (Absätze 3 bis 7) der Bundeswehrfachschule.“
2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der allgemeinen Hochschulreife entspricht, soll der Prüfling die Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten nachweisen, die für das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder für eine Ausbildung außerhalb der Hochschule gefordert werden.“
4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Meldung zur Prüfung setzt in der Regel die Teilnahme am letzten Studienhalbjahr voraus.“
5. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. als Vorsitzender
ein Beauftragter der Obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes, in dem die Bundeswehrfachschule ihren Sitz hat,“
6. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f wird der hinter dem Wort „Realschulen“ stehende Klammerzusatz „(Mittelschulen)“ gestrichen.
7. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag teilt der Schulleiter dem Prüfling die von ihm erzielten Lehrgangsleistungen gemäß Prüfungsliste mit.“
8. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.
9. In § 6 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „eine Arbeit in Wirtschafts- und Soziallehre“ ersetzt durch die Worte „eine Arbeit in Wirtschaftslehre mit Rechnungswesen“.
10. In § 6 Abs. 4 Nr. 4 werden die Worte „eine Arbeit in Darstellender Geometrie“ ersetzt durch die Worte „eine Arbeit in Physik“ und die Worte „eine Arbeit in Rechnungswesen“ ersetzt durch die Worte „eine Arbeit in Betriebswirtschaftslehre“.
11. § 6 Abs. 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. eine Arbeit in Rechts- und Verwaltungslehre (drei Zeitstunden).“
12. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Für den deutschen Aufsatz und für die Arbeit in Gemeinschaftskunde stehen den Prüflingen je drei Themen zur Wahl.“
13. In § 6 Abs. 9 werden die Worte „im Grundlehrgang oder“ gestrichen.
14. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.
15. § 7 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. für den deutschen Aufsatz und für die Arbeit in Gemeinschaftskunde je drei Themen,“
16. § 7 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für die Arbeit in Englisch einen Sprachverständnis-Test (Comprehension Test).“
17. In § 9 Abs. 4 wird als Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Prüfung und Beratung sind nicht öffentlich.“
18. In § 9 Abs. 5 Nr. 3 werden die Worte „im Grundlehrgang oder“ gestrichen.
19. In § 11 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Dabei sind, abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. 2 b, die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern zugrunde zu legen.“
20. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Lehrgänge nach § 1 Abs. 3 bis 7“ gestrichen.

21. In § 14 a werden die Worte „des Grundlehrgangs oder“ gestrichen.

22. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wiederholung der Prüfung

Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen, und zwar frühestens nach 6 Monaten.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen in der vom 1. Mai 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Bekanntmachung
der Neufassung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen
Vom 25. April 1985

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 720) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen in der ab 1. Mai 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 22. April 1967 in Kraft getretene Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 7. April 1967 (BGBl. I S. 473),
2. die am 31. Januar 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Januar 1973 (BGBl. I S. 33),
3. die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3765),
4. die am 1. Mai 1985 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 4 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes

- zu 1. in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (BGBl. I S. 201),
- zu 2. in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (BGBl. I S. 1481),
- zu 3. in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1976 (BGBl. I S. 457),
- zu 4. in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457).

Bonn, den 25. April 1985

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung bildet den Abschluß der weiterführenden Lehrgänge (Absätze 3 bis 7) der Bundeswehrfachschule.

(2) (weggefallen)

(3) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachschulreife entspricht, soll der Prüfling die allgemeine und fachtheoretische Bildung nachweisen, die für den Abschluß der Berufsaufbauschule gefordert wird.

(4) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht, soll der Prüfling die Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten nachweisen, die für das Studium an einer Fachhochschule gefordert werden.

(5) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der dem Realschulabschluß entspricht, soll der Prüfling die Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten nachweisen, die für die Ausbildung zu gehobenen Berufen gefordert werden.

(6) In der Prüfung des Aufbaulehrgangs Verwaltung soll der Prüfling die Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten nachweisen, die für die Ausbildung als Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes gefordert werden.

(7) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der allgemeinen Hochschulreife entspricht, soll der Prüfling die Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten nachweisen, die für das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder für eine Ausbildung außerhalb der Hochschule gefordert werden.

§ 2

Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs an der Bundeswehrfachschule statt.

§ 3

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung setzt in der Regel die Teilnahme am letzten Studienhalbjahr voraus.

(2) Die Meldung zur Prüfung hat der Prüfling rechtzeitig vor Beendigung des Lehrgangs dem Leiter der Bundeswehrfachschule vorzulegen. Der Meldung sind beizufügen

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. die Angabe des für die mündliche Prüfung gewünschten Prüfungsfaches (§ 9 Abs. 1),
3. von Prüflingen des Lehrgangs nach § 1 Abs. 3 das Zeugnis über eine einschlägige abgeschlossene

Berufsausbildung oder über einen als gleichwertig anerkannten Abschluß einer Berufsfachschule oder der Nachweis einer hinreichenden, mindestens dreijährigen, einschlägigen Berufserfahrung,

4. von Prüflingen des Lehrgangs nach § 1 Abs. 4 das Abschlußzeugnis der Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Abschlußzeugnis des Lehrgangs nach § 1 Abs. 3 und der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer hinreichenden einschlägigen Berufserfahrung.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. als Vorsitzender
ein Beauftragter der Obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes, in dem die Bundeswehrfachschule ihren Sitz hat,
2. als weitere Mitglieder
 - a) der Leiter der Bundeswehrfachschule oder sein Vertreter,
 - b) die Lehrer, die zuletzt den Unterricht erteilt haben und die eine entsprechende Lehramtsprüfung abgelegt haben sollen,
 - c) der Schulaufsichtsbeamte der Wehrbereichsverwaltung,
 - d) der Schriftführer (§ 10),
 - e) bei der Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 3 oder 4 als Fachbeisitzer bis zu zwei von der Obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zu benennende Lehrer von Berufsaufbauschulen oder Fachoberschulen oder von entsprechenden Bildungseinrichtungen,
 - f) bei der Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 5 als Fachbeisitzer bis zu zwei von der Obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zu benennende Lehrer von Realschulen,
 - g) bei der Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 7 als Fachbeisitzer bis zu vier von der Obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zu benennende Lehrer von Gymnasien.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit über den gesamten Prüfungsverlauf verpflichtet. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung kann der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsaus-

schusses Unterausschüsse bilden. Einem Unterausschuß gehören ein Vorsitzender, ein Fachprüfer, mindestens ein Fachbeisitzer und ein Schriftführer an. Der Fachbeisitzer kann gleichzeitig Schriftführer sein.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Leiter der Bundeswehrfachschule legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor

1. die Meldungen der Prüflinge nach § 3 Abs. 2,
2. eine Liste der Prüflinge mit Angabe der Lehrgangleistungen (Prüfungsliste),
3. für die Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 7 Gutachten der Klassenkonferenz über Begabung, Fähigkeiten und Neigungen der Prüflinge.

(2) Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung der Prüflinge. Er teilt dem Leiter der Bundeswehrfachschule seine Entscheidung mit. Dieser gibt sie unverzüglich den Prüflingen bekannt. Auf Antrag teilt der Schulleiter dem Prüfling die von ihm erzielten Lehrgangleistungen gemäß Prüfungsliste mit.

§ 6

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) (weggefallen)

(3) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 3 gehören

1. ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),
2. eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
3. eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
4. eine Arbeit in Physik (zwei Zeitstunden) und Technischem Zeichnen (zwei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Technik oder eine Arbeit in Wirtschaftslehre mit Rechnungswesen (drei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Wirtschaft oder eine Arbeit in Pädagogik (drei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Sozialpädagogik.

(4) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 4 gehören

1. ein deutscher Aufsatz (fünf Zeitstunden),
2. eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
3. eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
4. eine Arbeit in Physik (drei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Technik oder eine Arbeit in Betriebswirtschaftslehre (drei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Wirtschaft oder eine Arbeit in Pädagogik/Psychologie (drei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Sozialpädagogik.

(5) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 5 gehören

1. ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),
2. eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),

3. eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
4. eine Arbeit in Gemeinschaftskunde (drei Zeitstunden).

(6) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 6 gehören

1. ein deutscher Aufsatz (fünf Zeitstunden),
2. eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
3. eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
4. eine Arbeit in Rechts- und Verwaltungslehre (drei Zeitstunden).

(7) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 7 gehören

1. ein deutscher Aufsatz (fünf Zeitstunden),
2. eine Arbeit in Englisch (vier Zeitstunden),
3. eine Arbeit in Mathematik (fünf Zeitstunden),
4. eine Arbeit in Physik (vier Zeitstunden).

(8) Für den deutschen Aufsatz und für die Arbeit in Gemeinschaftskunde stehen den Prüflingen je drei Themen zur Wahl.

(9) In der mündlichen Prüfung kann in allen Fächern geprüft werden, in denen im letzten Studienhalbjahr des weiterführenden Lehrgangs unterrichtet wurde.

§ 7

Prüfungsvorbereitungen

(1) Der Leiter der Bundeswehrfachschule legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jedes schriftliche Prüfungsfach zwei Vorschläge von Prüfungsaufgaben mit Angabe der zugelassenen Hilfsmittel vor. In Ländern, in denen eine zentrale Aufgabenstellung üblich ist, sind für sämtliche Bundeswehrfachschulen in dem betreffenden Land einheitlich die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Prüfung der weiterführenden Lehrgänge soll jeder Vorschlag enthalten

1. für den deutschen Aufsatz und für die Arbeit in Gemeinschaftskunde je drei Themen,
2. für die Arbeit in Englisch einen Sprachverständnis-Test (Comprehension Test),
3. für die Arbeit in Mathematik im Lehrgang nach § 1 Abs. 7 drei Aufgaben, davon eine über die Behandlung eines mathematischen Themas,
4. für die Arbeit in Physik im Lehrgang nach § 1 Abs. 7 drei physikalische Einzelaufgaben oder die zusammenhängende Darstellung eines physikalischen Problems.

(4) Der Vorsitzende wählt aus den Vorschlägen die Aufgaben für die Prüfung aus. Er kann die Vorschläge ändern oder neue anfordern.

(5) Der Vorsitzende sendet die Prüfungsaufgaben und die nicht gewählten Vorschläge nach Fächern getrennt im verschlossenen Umschlag an den Leiter der Bundeswehrfachschule zurück.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Der Leiter der Bundeswehrfachschule bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der schriftlichen Prüfung.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers, der dem Prüfungsausschuß angehört, anzufertigen. Der aufsichtführende Lehrer öffnet in Gegenwart der Prüflinge den Umschlag mit den Prüfungsaufgaben und gibt diese sowie die zugelassenen Hilfsmittel bekannt.

(3) Hat ein Prüfling seine Arbeit vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit beendet, so gibt er sie dem aufsichtführenden Lehrer ab und verläßt den Raum. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit seine Arbeit nicht fertiggestellt hat, gibt sie unvollendet ab. Der Arbeit sind in allen Fällen sämtliche Aufzeichnungen beizufügen. Der zuletzt die Aufsicht führende Lehrer übergibt die Arbeiten mit der Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 10 Abs. 2) dem Leiter der Bundeswehrfachschule.

(4) Der Fachlehrer, der zuletzt den Unterricht erteilt hat, korrigiert die Arbeiten und gibt ein begründetes Urteil unter Verwendung einer der festgelegten sechs Noten ab. Alle schriftlichen Arbeiten einschließlich des begründeten Urteils sollen zusätzlich von einem Korreferenten durchgesehen werden. Die Arbeiten können von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eingesehen werden.

(5) Der Vorsitzende setzt die Noten für die schriftlichen Arbeiten nach Aussprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses endgültig fest. Die Noten sind in die Prüfungsliste einzutragen.

(6) Auf Antrag teilt der Schulleiter dem Prüfling vor der mündlichen Prüfung das von ihm erzielte Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling ist mindestens in einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Fach zu prüfen. Bei der Prüfung in weiteren Fächern ist möglichst das vom Prüfling nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 benannte Fach zu berücksichtigen. Dem Prüfling soll eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden. Die Prüfung soll in der Regel in keinem Fach die Dauer von zwanzig Minuten für jeden Prüfling überschreiten.

(2) Der Prüfungsausschuß kann von der mündlichen Prüfung absehen, wenn

- a) die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung mit den Klassenleistungen des Prüflings übereinstimmen, eine Leistungsverbesserung in den übrigen Fächern nicht zu erwarten und der Prüfling damit einverstanden ist
- oder
- b) die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und die Klassenleistungen erkennen lassen, daß der Prüfling die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung im Benehmen mit dem Leiter der Bundeswehrfachschule und gibt diesem die Namen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben e bis g zu ladenden Lehrer bekannt. Der Leiter der Bundeswehrfachschule setzt die Prüflinge und die Mitglieder des Prüfungsausschusses von diesem Termin in Kenntnis.

(4) Prüfung und Beratung sind nicht öffentlich. Der Leiter der Bundeswehrfachschule kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Gäste zur mündlichen Prüfung einladen. Zur mündlichen Prüfung des Aufbaulehrgangs Verwaltung sollen Vertreter von Behörden des Bundes und der Länder eingeladen werden. Die Gäste haben kein Stimmrecht. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Im Prüfungsraum sind auszulegen

1. die Prüfungsliste,
2. alle vom Prüfling angefertigten Prüfungsarbeiten,
3. alle vom Prüfling im letzten Studienhalbjahr des weiterführenden Lehrgangs angefertigten Klassenarbeiten.

(6) Den Gang der Prüfung und die Reihenfolge der Prüfungsfächer bestimmt der Vorsitzende.

(7) In jedem Fach prüft der Fachlehrer, der zuletzt den Unterricht erteilt hat, oder ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses können in die Prüfung eingreifen.

(8) Die Noten werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der fachlich zuständigen Prüfer festgesetzt. Sie sind in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 10

Niederschriften

(1) Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muß enthalten

1. Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern,
2. die Sitzordnung der Prüflinge,
3. die Namen der aufsichtführenden Lehrer und die Zeit ihrer Anwesenheit,
4. die Namen der vorübergehend abwesenden Prüflinge und die Zeit ihrer Abwesenheit,
5. die Zeit der Abgabe der Prüfungsarbeiten,
6. einen Vermerk über die Belehrung der Prüflinge gemäß § 14 Abs. 4,
7. besondere Vorkommnisse (z. B. Täuschungsversuche).

Die Niederschrift ist von den aufsichtführenden Lehrern zu unterschreiben.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muß enthalten

1. Namen, Amtsbezeichnung und Dienststelle der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der nach § 9 Abs. 4 anwesenden Gäste,
2. alle Entscheidungen des Vorsitzenden und alle Beschlüsse des Prüfungsausschusses,
3. den wesentlichen Inhalt, die Dauer und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sowie die Namen des Prüflings, des Prüfenden und des Schriftführers.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

Festsetzung der Endnoten

(1) Die Endnoten werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Dabei sind, abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. 2 b, die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern zugrunde zu legen. Die Klassenleistungen sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden bewertet mit

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut | (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3) für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| ungenügend | (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Zwischennoten sind unzulässig.

(3) In den Fächern, in denen weder mündlich noch schriftlich geprüft worden ist, werden die in der Bundeswehrfachschule zuletzt erteilten Noten in das Abschlußzeugnis übernommen.

§ 12

Ergebnis der Prüfung, Einspruchsrecht

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern mindestens ausreichend sind. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn mangelhaften Leistungen in einem Fach mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach gegenüberstehen. Hierbei können mangelhafte Leistungen in einem Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit nur durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit ausgeglichen werden; ausgenommen ist das Fach Deutsch, wenn die mangelhafte Note in mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ihre Ursache hat. Mangelhafte Leistungen in mehreren Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

(3) Als Endnoten nach Absatz 2 zählen nur die Noten der Fächer, in denen im letzten Studienhalbjahr Pflichtunterricht erteilt wurde.

(4) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung steht dem Vorsitzenden das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes im Benehmen mit der zuständigen Bundeswehrverwaltung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist dem Prüfling mitzuteilen. Über die Beschwerde oder den Widerspruch des Lehrgangsteilnehmers gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der Prüfung der Lehrgänge nach § 1 entscheidet die Bundeswehrverwaltung. Die Schulaufsichtsbehörde des Landes, die den Prüfungsvorsitzenden entsandt hat, ist dabei zu beteiligen.

(5) Dem Prüfling ist unverzüglich nach der Beratung des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 13

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Abschlußzeugnis, das die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern enthält. Fächer, in denen der Unterricht vor dem letzten Studienhalbjahr abgeschlossen war, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Das Abschlußzeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter der Bundeswehrfachschule zu unterschreiben.

(3) Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag an Stelle des Abschlußzeugnisses eine Bescheinigung über den Besuch der Bundeswehrfachschule.

§ 14

Täuschungsversuch, Rücktritt

(1) Täuschungsversuche haben in der Regel den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge. Wird in leichteren Fällen auf Wiederholung einer Prüfungsarbeit erkannt, so soll auf den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht gewählten Vorschlag zurückgegriffen werden.

(2) Über Täuschungsversuche während der schriftlichen Prüfung entscheidet der Leiter der Bundeswehrfachschule, über alle anderen Täuschungsversuche entscheidet der Vorsitzende.

(3) Wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen oder tritt er nach Beginn der schriftlichen Prüfung ohne einen vom Vorsitzenden als ausreichend anerkannten Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Leiter der Bundeswehrfachschule den Prüflingen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bekanntzugeben.

§ 14 a

Nichtteilnahme an der Prüfung

Meldet sich ein Lehrgangsteilnehmer der Abschlußklasse eines weiterführenden Lehrgangs nicht zur Abschlußprüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsausschuß erkennt die Gründe für das Versäumnis an.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen, und zwar frühestens nach 6 Monaten.

§ 16

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden fünf Jahre an der Bundeswehrfachschule aufbewahrt. Vor ihrer Vernichtung sind die Personalien der Prüflinge, der Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfung listenmäßig zu erfassen.

§ 17

(Aufhebung)

§ 18

(Inkrafttreten)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung**

Vom 26. April 1985

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In § 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), die durch die Verordnung vom 22. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1289) geändert worden ist, wird in Abschnitt A nach Nummer 43 angefügt:

„44. Nixdorf Computer Aktiengesellschaft, Paderborn, Vorzugsaktien“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

Bonn, den 26. April 1985

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|--|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 6. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 581/85 der Kommission über die Auszahlung eines vorläufigen finanziellen Ausgleichs für getrocknete Weintrauben der Ernte 1983 und die Verringerung der Lagerbeihilfe für diese Erzeugnisse | L 67/15 | 7. 3. 85 |
| 6. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 583/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern | L 67/18 | 7. 3. 85 |
| 6. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 584/85 der Kommission zur Eröffnung der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1984/85 | L 67/19 | 7. 3. 85 |
| 26. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 590/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse | L 68/1 | 8. 3. 85 |
| 26. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 591/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse | L 68/5 | 8. 3. 85 |
| 7. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 597/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/84 hinsichtlich der Kautionsbeträge für die Einfuhrlizenzen von Grundgetreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung | L 68/21 | 8. 3. 85 |
| 7. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 614/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben | L 69/30 | 9. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission über den Ankauf, Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen | L 72/7 | 13. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 627/85 der Kommission über die Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen | L 72/17 | 13. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 628/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen | L 72/20 | 13. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 629/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Fette | L 72/22 | 13. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 631/85 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch | L 72/24 | 13. 3. 85 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|---|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 632/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 hinsichtlich der Freigabe der Kaufskautio bei bestimmten Verkäufen von Interventionsrindfleisch | L 72/25 | 13. 3. 85 |
| 13. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 645/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker | L 73/18 | 14. 3. 85 |
| 13. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 683/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in bezug auf die Änderung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl während des Wirtschaftsjahres | L 75/7 | 16. 3. 85 |
| 13. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 684/85 der Kommission zur Änderung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl während des Wirtschaftsjahres | L 75/9 | 16. 3. 85 |
| 13. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 685/85 der Kommission zur Änderung des Korrektivbetrags für Olivenöl | L 75/10 | 16. 3. 85 |
| 18. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 698/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln | L 76/5 | 19. 3. 85 |
| Andere Vorschriften | | |
| 4. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 560/85 der Kommission zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 MI des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten 1985 | L 64/5 | 5. 3. 85 |
| 4. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 561/85 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1985-A) | L 64/7 | 5. 3. 85 |
| 5. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 578/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren | L 67/10 | 7. 3. 85 |
| 5. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 579/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 100) mit Ursprung in der Tschechoslowakei | L 67/13 | 7. 3. 85 |
| 6. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 585/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Antimonoxide der Tarifstelle 28.28 ex N mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 67/25 | 7. 3. 85 |
| 7. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 595/85 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von bestimmten hydraulischen Baggern aus Japan | L 68/13 | 8. 3. 85 |
| 7. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 596/85 der Kommission zur Fortsetzung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 über die Förderung des Verkaufs von Milchzeugnissen aus der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaft | L 68/18 | 8. 3. 85 |
| 8. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 615/85 der Kommission zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 zur Verbesserung der Milchqualität in der Gemeinschaft | L 69/32 | 9. 3. 85 |
| 8. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 616/85 der Kommission zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milchzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 | L 69/36 | 9. 3. 85 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|--|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| 8. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 620/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | L 71/5 | 12. 3. 85 |
| 11. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 621/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in China | L 71/6 | 12. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 630/85 der Kommission zur Änderung des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates hinsichtlich des Umwandlungsverkehrs | L 72/23 | 13. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 633/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Regenschirme und Sonnenschirme der Tarifnummer 66.01 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 72/26 | 13. 3. 85 |
| 11. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 637/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/84 zur Erhebung eines endgültigen Ausgleichszolls im Rahmen des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Tempergruß mit Ursprung in Spanien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls | L 73/1 | 14. 3. 85 |
| 11. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 638/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3072/80 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf bestimmte nahtlose Rohre aus nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Spanien | L 73/3 | 14. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 644/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2541/84 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in die anderen Mitgliedstaaten | L 73/15 | 14. 3. 85 |
| 13. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 657/85 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von Hemden (Kategorie 8) mit Ursprung in Bangladesch | L 74/31 | 15. 3. 85 |
| 14. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 659/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen 1985 für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr für bestimmte Textilwaren (Kategorie 73) mit Ursprung in Jugoslawien | L 74/34 | 15. 3. 85 |
| 14. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 660/85 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, das an den Berliner Handelsmessen 1985 teilnimmt | L 74/35 | 15. 3. 85 |
| 14. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 661/85 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an Berliner Handelsmessen 1985 teilnehmen | L 74/38 | 15. 3. 85 |
| 15. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 694/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Gewebe aus Baumwolle, andere als roh oder gebleicht der Warenkategorie 2 A (Kennziffer 40.0024) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 75/33 | 16. 3. 85 |
| 15. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 695/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte synthetische Spinnfäden der Warenkategorie 41 (Kennziffer 40.0410) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 75/35 | 16. 3. 85 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 463/85 der Kommission vom 22. Februar 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 in bezug auf die Gewährung einer Beihilfe für Butter unter privatem Lagerhaltungsvertrag (ABI. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985) | L 65/24 | 6. 3. 85 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 410. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. März 1985,
ist im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 23. April 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 76 vom 23. April 1985 kann zum Preis von 4,50 DM
(3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.